

# **Benutzungsordnung**

**für das**  
**Sportzentrum der**  
**Universität der Bundeswehr München**  
**(BenOSpoZ)**



**Juli 2003**

Universität der Bundeswehr München  
Werner-Heisenberg-Weg 39  
85577 Neubiberg

Redaktion:  
Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München  
(Tel.: 089/6004 - 3999, E-Mail: [urschriftenstelle@unibw-muenchen.de](mailto:urschriftenstelle@unibw-muenchen.de))

Druck:  
Druckerei der Universität der Bundeswehr München

Auflage:  
USS/I.18/BenOSpoZ/D0-NeuOrd/030707: 2003/07, 100 Exemplare, Neudruck /5-59/

**Benutzungsordnung für das  
Sportzentrum  
der Universität der Bundeswehr München  
(BenOSpoZ)**

Vom 10. Juli 2003

Aufgrund von § 4 der Betriebsordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München (BOSpoZ) vom 10. Juli 2003 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Nr. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 8. Februar 2000 erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Benutzungsordnung:

**Inhaltsübersicht**

**A Benutzungsordnung für die  
Beach-Volleyball-Anlage**

- § 1 Nutzungsberechtigte
- § 2 Nutzungszeiten, Spielzeit
- § 3 Berechtigungsnachweis
- § 4 Verhaltensregeln, Aufsicht
- § 5 Haftung

**B Benutzungsordnung für das  
Fitness-Studio**

- § 1 Nutzungsberechtigte
- § 2 Nutzungszeiten
- § 3 Berechtigungsnachweis
- § 4 Verhaltensregeln, Aufsicht
- § 5 Haftung

**C Benutzungsordnung für die  
Indoor-Kletteranlage**

- § 1 Nutzungsberechtigte
- § 2 Nutzungszeiten
- § 3 Berechtigungsnachweis
- § 4 Verhaltensregeln, Aufsicht
- § 5 Haftung

**D Benutzungsordnung für die  
Schwimmhalle und die Sauna**

- § 1 Nutzungsberechtigte
- § 2 Nutzungszeiten, Nutzungsentgelt
- § 3 Berechtigungsnachweis
- § 4 Verhaltensregeln, Aufsicht
- § 5 Haftung

**E Benutzungsordnung für die  
Tennisanlage**

- § 1 Nutzungsberechtigte
- § 2 Nutzungszeiten, Spielzeit
- § 3 Berechtigungsnachweis
- § 4 Verhaltensregeln, Aufsicht
- § 5 Haftung

**F Benutzungsordnung für die  
Golf-Übungsanlage**

- § 1 Nutzungsberechtigte
- § 2 Nutzungszeiten
- § 3 Berechtigungsnachweis
- § 4 Verhaltensregeln, Aufsicht
- § 5 Haftung

**G Benutzungsordnung für die  
sonstigen Sportarten**

- § 1 Nutzungsberechtigte
- § 2 Nutzungszeiten
- § 3 Berechtigungsnachweis
- § 4 Verhaltensregeln, Aufsicht
- § 5 Haftung

**H Schlussbestimmungen**

In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung

**Anlage:** Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

**A**  
**Benutzungsordnung**  
**für die**  
**Beach-Volleyball-Anlage**

**§ 1**  
**Nutzungsberechtigte**

(1) Die vom Sportförderverein der UniBwM errichtete Beach-Volleyball-Anlage dient vorrangig der dienstlichen Nutzung durch die Soldatinnen/Soldaten der am Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten, insbesondere der Studierenden und des militärischen Stammpersonals der UniBwM.

(2) Soweit die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden, kann die Beach-Volleyball-Anlage neben den unter Absatz 1 genannten Personen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten außerhalb des Dienstsports mit genutzt werden durch

1. zivile Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der im Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten,
2. Familienmitglieder berechtigter Bundeswehrangehöriger,
3. berechnete Bundeswehrangehörige im Ruhestand,
4. Mitglieder des Sportfördervereins der UniBwM,
5. Gemeinden, Vereine sowie Dritte als Gruppenbenutzerinnen/Gruppenbenutzer bei entsprechendem Gestattungsvertrag, soweit es die außerdienstliche Benutzung durch Bundeswehrangehörige oder Familienmitglieder erlaubt.

(3) Von der Nutzung ausgeschlossen sind Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ohne Aufsicht eines erziehungsberechtigten Erwachsenen.

**§ 2**  
**Nutzungszeiten,**  
**Spielzeit**

(1) Die Beach-Volleyball-Anlage ist während der Spielsaison geöffnet von Montag bis Sonntag von 07:00 bis 21:00 Uhr.

(2) Die Spielzeit beträgt grundsätzlich eine Stunde.

(3) Die Verteilung der Nutzungszeiten auf die einzelnen Gruppen- und Einzelbenutzer/Einzelbenutzerinnen regelt der in der Vergabebeurteilung gemäß § 7 BOSpoZ festgelegte Sportstättenvergabeplan.

**§ 3**  
**Berechnungsnachweis**

(1) Die Nutzungsberechtigung wird nachgewiesen durch den

1. Dienst- bzw. Berechnungsausweis,
2. Sportfördervereinsausweis.

(2) Mit Betreten der Beach-Volleyball-Anlage hat die Benutzerin / der Benutzer unaufgefordert den Berechnungsnachweis im Sinne von Absatz 1 gemäß den durch Aushang bekannt gegebenen Regeln vorzuweisen.

**§ 4**  
**Verhaltensregeln, Aufsicht**

(1) Bei der Benutzung der Beach-Volleyball-Anlage sind insbesondere folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

1. Die gesamte Anlage ist pfleglich zu behandeln und in einem sauberen, aufgeräumten Zustand zu halten.
2. Festgestellte Mängel bzw. Schäden sind unverzüglich dem Sportzentrum anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Mit der Benutzung der Beach-Volleyball-Anlage erkennt der Benutzer / die Benutzerin die Regelungen dieser Benutzungsordnung für die Beach-Volleyball-Anlage sowie die Betriebsordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München (BOSpoZ) an. <sup>2</sup>Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Bei Nichtbefolgung der Weisungen und/oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Verhaltensregelungen kann die Benutzerin / der Benutzer gemäß § 6 BOSpoZ von der Nutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Haftung**

(1) Die Haftung richtet sich nach § 9 BOSpoZ.

(2) Mit Benutzung der Beach-Volleyball-Anlage erkennt der Benutzer / die Benutzerin den Haftungsausschluss gemäß § 9 BOSpoZ an.

(3) Benutzt ein minderjähriges Kind die Beach-Volleyball-Anlage, so haften bei schuldhaftem Verhalten des Kindes seine Eltern.

## **B Benutzungsordnung für das Fitness-Studio**

### **§ 1 Nutzungsberechtigte**

(1) Das vom Sportförderverein der UniBwM ausgestattete Fitness-Studio dient vorrangig der dienstlichen Nutzung durch die Soldatinnen/Soldaten der am Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten, insbesondere der Studierenden und des militärischen Stammpersonals der UniBwM.

(2) Soweit die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden, kann das Fitness-Studio neben den unter Absatz 1 genannten Personen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten außerhalb des Dienstsports mit genutzt werden durch

1. zivile Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der im Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten,
2. Familienmitglieder berechtigter Bundeswehrangehöriger,
3. berechnete Bundeswehrangehörige im Ruhestand,
4. Mitglieder des Sportfördervereins der UniBwM,
5. Gemeinden, Vereine sowie Dritte als Gruppenbenutzerinnen/Gruppenbenutzer bei entsprechendem Gestattungsvertrag, soweit es die außerdienstliche Benutzung durch Bundeswehrangehörige oder Familienmitglieder erlaubt.

(3) Von der Nutzung ausgeschlossen sind Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ohne Aufsicht eines erziehungsberechtigten Erwachsenen.

## **§ 2 Nutzungszeiten**

(1) Das Fitness-Studio ist geöffnet von Montag bis Sonntag von 07:00 bis 23:00 Uhr.

(2) Die Verteilung der Nutzungszeiten auf die einzelnen Gruppen- und Einzelbenutzer/Einzelbenutzerinnen regelt der in der Vergabebe-sprechung gemäß § 7 BOSpoZ festgelegte Sportstättenvergabeplan.

## **§ 3 Berechnigungsnachweis**

(1) Die Nutzungsberechtigung wird nachgewiesen durch den

1. Dienst- bzw. Berechtigungsausweis,
2. Sportfördervereinsausweis.

(2) Mit Betreten des Fitness-Studios hat die Benutzerin / der Benutzer unaufgefordert den Berechtigungsnachweis im Sinne von Absatz 1 gemäß den durch Aushang bekannt gegebenen Regeln vorzuweisen.

#### **§ 4 Verhaltensregeln, Aufsicht**

(1) Bei der Benutzung des Fitness-Studios sind insbesondere folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

1. Die gesamte Anlage ist pfleglich zu behandeln und in einem sauberen, aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
2. Festgestellte Mängel bzw. Schäden sind unverzüglich dem Sportzentrum anzuzeigen.
3. Umkleiden und Ablegen der Straßenkleidung dürfen nur in den Umkleiden erfolgen.
4. Training ohne Aufsicht oder Partner/Partnerin ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
5. Aus hygienischen Gründen muss eine Trainingsbekleidung getragen werden, bei der Arme und Beine bedeckt sind und kein Schweiß auf die Polster und/oder Geräte gelangt. Bei starker Schweißbildung sind die Polster zusätzlich mit einem Handtuch abzudecken.
6. Im gesamten Hallen- und Fitness-Bereich ist das Rauchen verboten.

(2) <sup>1</sup>Mit der Benutzung des Fitness-Studios erkennt die Benutzerin / der Benutzer die Regelungen dieser Benutzungsordnung für das Fitness-Studio sowie die Betriebsordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München (BOSpoZ) an. <sup>2</sup>Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Bei Nichtbefolgung der Weisungen und/oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Verhaltensre-

gelungen kann der Benutzer / die Benutzerin gemäß § 6 BOSpoZ von der Nutzung ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Haftung**

(1) Die Haftung richtet sich nach § 9 BOSpoZ.

(2) Mit Benutzung der Geräte des Fitness-Studios erkennt die Benutzerin / der Benutzer den Haftungsausschluss gemäß § 9 BOSpoZ an.

(3) Benutzt ein minderjähriges Kind das Fitness-Studio, so haften bei schuldhaftem Verhalten des Kindes seine Eltern.

### **C Benutzungsordnung für die Indoor-Kletteranlage**

#### **§ 1 Nutzungsberechtigte**

(1) Die vom Sportförderverein der UniBwM errichtete Indoor-Kletteranlage dient vorrangig der dienstlichen Nutzung durch die Soldaten/Soldatinnen der am Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten, insbesondere der Studierenden und des militärischen Stammpersonals der UniBwM.

(2) Soweit die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden, kann die Indoor-Kletteranlage neben den unter Absatz 1 genannten Personen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten außerhalb des Dienstsports mit genutzt werden durch

1. zivile Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der im Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten,

2. Familienmitglieder berechtigter Bundeswehrangehöriger,
3. berechtigte Bundeswehrangehörige im Ruhestand,
4. Mitglieder des Sportfördervereins der UniBwM,
5. Gemeinden, Vereine sowie Dritte als Gruppenbenutzer/Gruppenbenutzerinnen bei entsprechendem Gestattungsvertrag, soweit es die außerdienstliche Benutzung durch Bundeswehrangehörige oder Familienmitglieder erlaubt.

(3) Von der Nutzung ausgeschlossen sind Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ohne Aufsicht eines erziehungsberechtigten Erwachsenen.

## **§ 2 Nutzungszeiten**

(1) Die Indoor-Kletteranlage kann genutzt werden von Montag bis Sonntag von 07:00 bis 23:00 Uhr.

(2) Die Verteilung der Nutzungszeiten auf die einzelnen Gruppen- und Einzelbenutzerinnen/Einzelbenutzer regelt der in der Vergabebe-sprechung gemäß § 7 BOSpoZ festgelegte Sportstättenvergabeplan.

## **§ 3 Berechtigungsnachweis**

(1) Die Nutzungsberechtigung wird nachgewiesen durch den

1. Dienst- bzw. Berechtigungsausweis,
2. Sportfördervereinsausweis.

(2) Mit Betreten der Indoor-Kletteranlage hat der Benutzer / die Benutzerin unaufgefordert den Berechtigungsnachweis im Sinne von Absatz 1 gemäß den durch Aushang bekannt gegebenen Regeln vorzuweisen.

## **§ 4 Verhaltensregeln, Aufsicht**

(1) <sup>1</sup>Die Benutzerin / der Benutzer hat sich zu Beginn ihrer/seiner ersten Trainingseinheit durch das Fachpersonal des Sportzentrums praktisch und theoretisch einweisen und über die Benutzungsordnung belehren zu lassen. <sup>2</sup>Sie/er hat die erfolgte Einweisung und Belehrung mit ihrer/seiner Unterschrift zu bestätigen und diesen Nachweis mitzuführen.

(2) Bei Benutzung der Indoor-Kletteranlage sind insbesondere folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

1. Die gesamte Anlage ist pfleglich zu behandeln und in einem sauberen, aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
2. Festgestellte Mängel bzw. Schäden sind unverzüglich dem Kletterwand-Wart / der Kletterwand-Wartin bzw. dem Sportzentrum anzuzeigen.
3. Das Klettern ohne Seil ist nur bis zu einer Höhe von 2,40 m (Markierung) erlaubt; mit Seil darf nur im Toprope-Verfahren (Seilsicherung von oben) mit einer/einem Sichernden geklettert werden.
4. Pendeln ist zu vermeiden.
5. Fallversuche und Sturztests sind verboten.
6. Das Klettern ist nur in Turn- oder speziellen Kletterschuhen erlaubt.
7. Sicherungsseile und Karabiner gehören zur festen Ausstattung und dürfen weder entfernt noch zweckentfremdet genutzt werden.
8. Griffe, Tritte und Ruten dürfen nur vom Kletterwand-Wart / von der Kletterwand-Wartin verändert werden.

(3) <sup>1</sup>Mit der Benutzung der Indoor-Kletteranlage erkennt die Benutzerin / der Benutzer die Regelungen dieser Benutzungsordnung für die Indoor-Kletteranlage sowie die Betriebsordnung

für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München (BOSpoZ) an. <sup>2</sup>Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Bei Nichtbefolgung der Weisungen und/oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Verhaltensregelungen kann der Benutzer gemäß § 6 BOSpoZ von der Nutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Haftung**

(1) Die Haftung richtet sich nach § 9 BOSpoZ.

(2) Mit Benutzung der Indoor-Kletteranlage erkennt der Benutzer / die Benutzerin den Haftungsausschluss gemäß § 9 BOSpoZ an.

(3) Benutzt ein minderjähriges Kind die Indoor-Kletteranlage, so haften bei schuldhaftem Verhalten des Kindes seine Eltern.

## **D Benutzungsordnung für die Schwimmhalle und die Sauna**

### **§ 1 Nutzungsberechtigte**

(1) Die Schwimmhalle/ die Sauna dient vorrangig der dienstlichen Nutzung durch die Soldatinnen/Soldaten der am Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten, insbesondere der Studierenden und des militärischen Stammpersonals der UniBwM.

(2) Soweit die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden, kann die Schwimmhalle/ die Sauna neben den unter Absatz 1 genannten Personen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten au-

ßerhalb des Dienstsports mit genutzt werden durch

1. zivile Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der im Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten,
2. Familienmitglieder berechtigter Bundeswehrangehöriger,
3. berechnigte Bundeswehrangehörige im Ruhestand,
4. Mitglieder des Sportfördervereins der UniBwM,
5. Gemeinden, Vereine sowie Dritte als Gruppenbenutzerinnen/Gruppenbenutzer bei entsprechendem Gestattungsvertrag, soweit es die außerdienstliche Benutzung durch Bundeswehrangehörige oder Familienmitglieder erlaubt.

(3) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit

1. Ohren- und Augenkrankheiten,
2. ansteckenden Krankheiten,
3. Hautausschlägen,
4. offenen Wunden,
5. Verbänden

sowie Personen, die unter Alkohol- oder sonstigem Drogeneinfluss stehen.

(4) Von der Nutzung ausgeschlossen sind Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ohne Aufsicht eines erziehungsberechtigten Erwachsenen.

### **§ 2 Nutzungszeiten, Nutzungs- entgelt**

(1) <sup>1</sup>Die Nutzungszeiten für die Schwimmhalle/ die Sauna werden in der Vergabebesprechung gemäß § 7 BOSpoZ im Schwimmhallen-/Saunavergabeplan festgelegt. <sup>2</sup>Die unter Aufsicht eines/einer Sportleitenden stehende dienstliche



Nutzung hat Vorrang vor der außerdienstlichen Nutzung.

(2) Die dienstliche Nutzung der Schwimmhalle/ der Sauna sowie die nur bei freien Kapazitäten mögliche außerdienstliche Mitbenutzung durch zivile Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist unentgeltlich.

(3) <sup>1</sup>Für die Mitbenutzung der Schwimmhalle/ der Sauna müssen die unter § 1 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 genannten Nutzungsberechtigten eine durch Aushang bekannt gegebene Gebühr entrichten. <sup>2</sup>Für Nutzer/Nutzerinnen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 richtet sich das Nutzungsentgelt nach den Regelungen im Gestattungsvertrag.

### **§ 3 Berechnungsnachweis**

(1) Die Nutzungsberechtigung wird nachgewiesen durch den

1. Dienstaussweis,
2. Sportfördervereinsausweis,
3. Berechnungsausweis mit Eintrittskarte.

(2) Mit Betreten der Schwimmhalle/ der Sauna hat die Benutzerin / der Benutzer unaufgefordert den Berechnungsnachweis im Sinne von Absatz 1 gemäß den durch Aushang bekannt gegebenen Regeln vorzuweisen.

### **§ 4 Verhaltensregeln, Aufsicht**

(1) Bei der Benutzung der Schwimmhalle/ der Sauna sind insbesondere folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

1. Die gesamte Anlage ist pfleglich zu behandeln und in einem sauberen, aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.

2. Festgestellte Mängel bzw. Schäden sind unverzüglich dem Sportzentrum anzuzeigen.
3. Vor Betreten des Schwimmbeckens bzw. vor Beginn des Saunabades hat der Benutzer / die Benutzerin eine gründliche Körperreinigung mit anschließendem Duschbad vorzunehmen.
4. In der Schwimmhalle/ der Sauna sind Lärmen, Rauchen und sonstige Belästigungen untersagt.

(2) <sup>1</sup>Mit der Benutzung der Schwimmhalle/ der Sauna erkennt die Benutzerin / der Benutzer die Regelungen dieser Benutzungsordnung für die Schwimmhalle und die Sauna sowie die Betriebsordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München (BOSpoZ) an. <sup>2</sup>Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Bei Nichtbefolgung der Weisungen und/oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Verhaltensregelungen kann der Benutzer / die Benutzerin gemäß § 6 BOSpoZ von der Nutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Haftung**

(1) Die Haftung richtet sich nach § 9 BOSpoZ.

(2) Mit Benutzung der Schwimmhalle/ der Sauna erkennt die Benutzerin / der Benutzer den Haftungsausschluss gemäß § 9 BOSpoZ an.

(3) Benutzt ein minderjähriges Kind die Schwimmhalle/ die Sauna, so haften bei schuldhaftem Verhalten des Kindes seine Eltern.

**E**  
**B e n u t z u n g s o r d n u n g**  
**f ü r d i e**  
**T e n n i s a n l a g e**

**§ 1**  
**Nutzungsrechte**

(1) Die vom Sportförderverein der UniBwM errichtete Tennisanlage dient vorrangig der dienstlichen Nutzung durch die Soldaten/Soldatinnen der am Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten, insbesondere der Studierenden und des militärischen Stammpersonals der UniBwM.

(2) Soweit die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden, kann die Tennisanlage neben den unter Absatz 1 genannten Personen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten außerhalb des Dienstsports mit genutzt werden durch

1. zivile Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der im Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten,
2. Familienmitglieder berechtigter Bundeswehrangehöriger,
3. berechnete Bundeswehrangehörige im Ruhestand,
4. Mitglieder des Sportfördervereins der UniBwM,
5. Gäste des Sportfördervereins als Mitspieler zusammen mit einem spielberechtigten Mitglied des Sportfördervereins,
6. Gemeinden, Vereine sowie Dritte als Gruppenbenutzer/Gruppenbenutzerinnen bei entsprechendem Gestattungsvertrag, soweit es die außerdienstliche Benutzung durch Bundeswehrangehörige oder Familienmitglieder erlaubt.

(3) Die dienstliche Nutzung der Tennisanlage hat Vorrang.

(4) Von der Nutzung ausgeschlossen sind Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ohne Aufsicht eines erziehungsberechtigten Erwachsenen.

**§ 2**  
**Nutzungszeiten,**  
**Spielzeit**

(1) Die Tennisanlage ist während der Spielsaison geöffnet von Montag bis Sonntag von 07:00 bis 21:00 Uhr.

(2) Die Spielzeit beträgt 55 Minuten.

**§ 3**  
**Berechnungsnachweis**

Die Nutzungsberechnung wird nachgewiesen durch den

1. Dienst- bzw. Berechnungsausweis,
2. Sportfördervereinsausweis.

**§ 4**  
**Verhaltensregeln,**  
**Aufsicht**

(1) Bei der Benutzung der Tennisanlage sind insbesondere folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

1. Die gesamte Anlage ist pfleglich zu behandeln und in einem sauberen, aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
2. Festgestellte Mängel bzw. Schäden sind unverzüglich der Platzwartin / dem Platzwart bzw. dem Sportzentrum anzuzeigen.
3. Die Sandplätze sind nach Benutzung, d.h. jeweils fünf Minuten vor jeder halben bzw. vollen Stunde, in der durch Aushang bekannt gemachten Weise abzuziehen und bei Trockenheit auch während des Spiels zu besprengen.

4. Zur Schonung der Plätze darf nur in Tennisschuhen ohne grobes Profil gespielt werden.
5. Es soll Tenniskleidung getragen werden.

(2) <sup>1</sup>Mit der Benutzung der Tennisanlage erkennt der Benutzer / die Benutzerin die Regelungen dieser Benutzungsordnung für die Tennisanlage sowie die Betriebsordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München (BOSpoZ) an. <sup>2</sup>Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Bei Nichtbefolgung der Weisungen und/oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Verhaltensregelungen kann die Benutzerin / der Benutzer gemäß § 6 BOSpoZ von der Nutzung ausgeschlossen werden.

## § 5 Haftung

(1) Die Haftung richtet sich nach § 9 BOSpoZ.

(2) Mit Benutzung der Tennisanlage erkennt der Benutzer / die Benutzerin den Haftungsausschluss gemäß § 9 BOSpoZ an.

(3) Benutzt ein minderjähriges Kind die Tennisanlage, so haften bei schuldhaftem Verhalten des Kindes seine Eltern.

## F Benutzungsordnung für die Golf-Übungsanlage

### § 1 Nutzungsberechtigte

(1) Die vom Sportförderverein der UniBwM errichtete Golf-Übungsanlage dient vorrangig der dienstlichen Nutzung durch die Soldatinnen/Soldaten der am Standort ansässigen Dienststel-

len und Einheiten, insbesondere der Studierenden und des militärischen Stammpersonals der UniBwM.

(2) Soweit die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden, kann die Golf-Übungsanlage neben den unter Absatz 1 genannten Personen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten außerhalb des Dienstsports mit genutzt werden durch

1. zivile Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der im Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten,
2. Familienmitglieder berechtigter Bundeswehrangehöriger,
3. berechnete Bundeswehrangehörige im Ruhestand,
4. Mitglieder des Sportfördervereins der UniBwM,
5. Gäste des Sportfördervereins als Mitspielerinnen/Mitspieler zusammen mit einem spielberechtigten Mitglied des Sportfördervereins,
6. Gemeinden, Vereine sowie Dritte als Gruppenbenutzer/Gruppenbenutzerinnen bei entsprechendem Gestattungsvertrag, soweit es die außerdienstliche Benutzung durch Bundeswehrangehörige oder Familienmitglieder erlaubt.

(3) Die dienstliche Nutzung der Golf-Übungsanlage hat Vorrang.

(4) Von der Nutzung ausgeschlossen sind Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ohne Aufsicht eines erziehungsberechtigten Erwachsenen.

### § 2 Nutzungszeiten

Die Golf-Übungsanlage ist während der Spielsaison geöffnet von Montag bis Sonntag von 07:00 bis 21:00 Uhr.

### § 3 Berechtigungsnachweis

Die Nutzungsberechtigung wird nachgewiesen durch den

1. Dienst- bzw. Berechtigungsausweis,
2. Sportfördervereinsausweis.

### § 4 Verhaltensregeln, Aufsicht

(1) Bei der Benutzung der Golf-Übungsanlage sind insbesondere folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

1. Die gesamte Anlage ist pfleglich zu behandeln und in einem sauberen, aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
2. Festgestellte Mängel bzw. Schäden sind unverzüglich der Platzwartin / dem Platzwart bzw. dem Sportzentrum anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Mit der Benutzung der Golf-Übungsanlage erkennt der Benutzer / die Benutzerin die Regelungen dieser Benutzungsordnung für die Golf-Übungsanlage sowie die Betriebsordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München (BOSpoZ) an. <sup>2</sup>Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Bei Nichtbefolgung der Weisungen und/oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Verhaltensregelungen kann die Benutzerin / der Benutzer gemäß § 6 BOSpoZ von der Nutzung ausgeschlossen werden.

### § 5 Haftung

(1) Die Haftung richtet sich nach § 9 BOSpoZ.

(2) Mit Benutzung der Golf-Übungsanlage erkennt der Benutzer / die Benutzerin den Haftungsausschluss gemäß § 9 BOSpoZ an.

(3) Benutzt ein minderjähriges Kind die Golf-Übungsanlage, so haften bei schuldhaftem Verhalten des Kindes seine Eltern.

## G Benutzungsordnung für die sonstigen Sportarten

### § 1 Nutzungsberechtigte

(1) Die Anlagen und Einrichtungen für die sonstigen Sportarten gemäß nationaler und internationaler Regelungen/ Bestimmungen der Sport- und Militärsportorganisationen (z.B. zum Beispiel „Conseil International du Sport Militaire“ (CISM)) dienen vorrangig der dienstlichen Nutzung durch die Soldatinnen/Soldaten der am Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten, insbesondere der Studierenden und des militärischen Stammpersonals der UniBwM.

(2) Soweit die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden, können die Anlagen und Einrichtungen für die sonstigen Sportarten neben den unter Absatz 1 genannten Personen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten außerhalb des Dienstsports mit genutzt werden durch

1. zivile Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der im Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten,
2. Familienmitglieder berechtigter Bundeswehrangehöriger,
3. berechnete Bundeswehrangehörige im Ruhestand,
4. Mitglieder des Sportfördervereins der UniBwM,

5. Gäste des Sportfördervereins als Mitbenutzer zusammen mit einem berechtigten Mitglied des Sportfördervereins,
6. Gemeinden, Vereine sowie Dritte als Gruppenbenutzerinnen/Gruppenbenutzer bei entsprechendem Gestattungsvertrag, soweit es die außerdienstliche Benutzung durch Bundeswehrangehörige oder Familienmitglieder erlaubt.

(3) Die dienstliche Nutzung der Anlagen und Einrichtungen für die sonstigen Sportarten hat Vorrang.

(4) Von der Nutzung ausgeschlossen sind Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ohne Aufsicht eines erziehungsberechtigten Erwachsenen.

## **§ 2 Nutzungszeiten**

Die Nutzungszeiten sowie weitere organisatorische Regelungen für die sonstigen Sportarten werden im Einzelnen durch das Sportzentrum festgelegt.

## **§ 3 Berechnungsnachweis**

Die Nutzungsberechtigung wird nachgewiesen durch den

1. Dienst- bzw. Berechnungsausweis,
2. Sportfördervereinsausweis.

## **§ 4 Verhaltensregeln, Aufsicht**

(1) Bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen für die sonstigen Sportarten sind die vom Sportzentrum für die einzelnen Sportarten

jeweils festgelegten Verhaltensregeln einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Mit Benutzung der Anlagen und Einrichtungen für die sonstigen Sportarten erkennt der Benutzer / die Benutzerin die Regelungen dieser Benutzungsordnung für die sonstigen Sportarten sowie die Betriebsordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München (BO-SpoZ) an. <sup>2</sup>Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Bei Nichtbefolgung der Weisungen und/oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Verhaltensregelungen kann die Benutzerin / der Benutzer gemäß § 6 BOSpoZ von der Nutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Haftung**

(1) Die Haftung richtet sich nach § 9 BOSpoZ.

(2) Mit Benutzung der Anlagen und Einrichtungen für die sonstigen Sportarten erkennt der Benutzer / die Benutzerin den Haftungsausschluss gemäß § 9 BOSpoZ an.

(3) Benutzt ein minderjähriges Kind die Anlagen und Einrichtungen für die sonstigen Sportarten, so haften bei schuldhaftem Verhalten des Kindes seine Eltern.

## **H Schlussbestimmungen**

### **In-Kraft-Treten, Außer- kraftsetzung**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zugleich werden die

1. Benutzungsordnung für das Fitness-Studio in Halle 160 vom 15. Januar 1997,
  2. Benutzungsordnung für die Indoor-Kletteranlage vom 15. Januar 1997,
  3. Benutzungs- und Vergabeordnung für die Tennisanlage vom 15. Januar 1997,
  4. Zutritts- und Benutzungsordnung für die Schwimmhalle und Sauna vom 20. August 1987,
  5. Benutzungsordnung für die Hochschulsportanlagen vom September 1983,
  6. Benutzungsordnung für Sporteinrichtungen/ Außerdienstliche Mitbenutzung der bundeswehreigenen Standort-Schwimmanlage vom 1. Oktober 1978
- außer Kraft gesetzt.

Das Verfahren gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 15 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) ist eingehalten worden (Schreiben Personalrat UniBwM vom 13. Juni 2003).

Neubiberg, den 10. Juli 2003

Universität der Bundeswehr München  
Der Präsident

Die Satzung wurde am 10. Juli 2003 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Juli 2003 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 11. Juli 2003.

## Anlage

### Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
BenOSpoZ	Benutzungsordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München
BOSpoZ	Betriebsordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München
BPersVG bzw.	Bundespersonalvertretungsgesetz beziehungsweise
CISM	Conseil International du Sport Militaire
Nr(n).	Nummer(n)
RahBest	Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München
UniBwM	Universität der Bundeswehr München
USS	Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München
z.B.	zum Beispiel













